

Preise Übergangsversorgung Strom

Gültig ab 01.01.2026

Eine Übergangsversorgung im Sinne des § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Mittelspannung (Strom) oder im Mitteldruckbereich (Erdgas) Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Übergangsversorgung eines Letztverbrauchers endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gaslieferungsvertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (in Cent/kWh) für die bezogene elektrische Arbeit ermittelt sich monatlich aus dem arithmetischen Mittelwert der im jeweiligen Monat gültigen Preise für Day-Ahead Germany/Luxembourg zuzüglich 3,00 Cent/kWh (netto), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

2. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 209,00 €/Monat (netto).

3. Netznutzung und Messtellenbetrieb

Das Entgelt erhöht sich um die Kosten für Netznutzung auf Basis der aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers. Das Entgelt erhöht sich weiterhin um die Kosten des Messtellenbetriebs auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messtellenbetrieb des grundzuständigen Messtellenbetreibers.

4. Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern der Kunde nicht vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

5. Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern der Kunde vor Lieferbeginn nicht seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

6. Weitere staatliche Belastungen

Werden nach Belieferungsbeginn neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder vergleichbare staatliche Belastungen eingeführt oder erhoben, ist der Lieferant berechtigt, diese Kosten in der jeweils anfallenden Höhe weiterzugeben. Der Arbeitspreis erhöht sich entsprechend.

Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung gemäß § 38a Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

- Die Übergangsversorgung erfolgt zu den auf der Internetseite des Übergangsversorgers veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung.
- Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers wirksam.
- Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gaslieferungsvertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.
- Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.
- Der Übergangsversorger ist berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach seiner Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.
- Der Übergangsversorger ist berechtigt, vom Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.
- Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger informiert den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich.

- Der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes ist nach Zugang der Information berechtigt, die Versorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Wegfall der Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zu seinem Bilanzkreis, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem betroffenen Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.